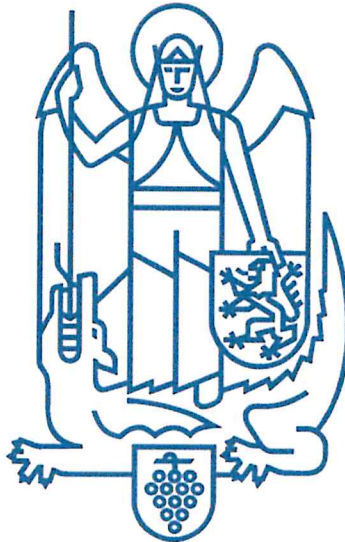


Stadt Jena

Dezernat Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice
Fachdienst Feuerwehr



Merkblatt

**Kennzeichnung von Laboren, Tierställen oder Bereichen mit
der Einstufung nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung /
Biostoffverordnung / CLP-Verordnung oder
Strahlenschutzverordnung**

Stand 03.2025

erarbeitet:

FD Feuerwehr
Team Vorbeugende Gefahrenabwehr

bestätigt:

Hertig
Oberbrandrat
Fachdienstleiter Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
3. Radioaktive Gefahrenbereiche.....	4
4. Biologische Gefahrenbereiche.....	4
5. Chemische Gefahrenbereiche.....	5
Anlage 1 - Anbringung von Hinweisschildern.....	7
Anlage 2 - Kennzeichnung A-Gefahren.....	8
Anlage 3 - Kennzeichnung B-Gefahren.....	8
Anlage 4 - Kennzeichnung C-Gefahren.....	8

1. Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt soll Eigentümern, Bauherren, Architekten, Brandschutzplanern und Fachfirmen dazu dienen, sich über die korrekte Beschilderung und Kennzeichnung von Laboren, Tierställen oder Bereichen mit Einstufung nach Gentechnikgesetz / Infektionsschutzgesetz / Tiergesundheitsgesetz / Biostoffverordnung oder Strahlenschutzgesetz innerhalb von Liegenschaften und Gebäuden im Stadtgebiet Jena zu informieren.

Die Einteilung und Klassifizierung erfolgt nach folgenden Vorschriften:

- DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Feuerwehrdienstvorschrift 500
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- CLP-Verordnung
- Biostoffverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
- TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Hinweisschilder für die Feuerwehr müssen nach DIN 4066 geprägte Metallschilder sein. Sie sind außen schlossseitig neben Zugangstüren, dauerhaft mit Schrauben oder Metallstiften, befestigt. Die Mindestgröße soll 74 x 210mm nicht unterschreiten (siehe Anlage 1).

Hinweis: Im Feuerwehrplan sind die Kennzeichnungen wie in Anlage 2, 3 und 4 zu nutzen.

Kennzeichnungen von Gefahren auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften und Genehmigungen sind gesondert zu betrachten. Gefahrenbereiche müssen zusätzlich in den Feuerwehrplänen gekennzeichnet sein (siehe "Merkblatt Feuerwehrpläne").

Abweichende Regelungen / Kennzeichnungen (z.B. Nichtkennzeichnung der Gefahrengruppen IB, IC) sind mit dem Fachdienst Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.

2. Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:

Gefahrengruppe I:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.

Zur Vermeidung einer Inkorporation soll Atemschutz getragen werden. Ist eine Inkorporationsgefahr ausgeschlossen, kann auf Atemschutz verzichtet werden.

Gefahrengruppe II:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Desinfektion tätig werden dürfen.

Gefahrengruppe III:

Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination-/Desinfektion tätig werden dürfen und deren Eigenart die Anwesenheit einer sachkundigen Person notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.

Grundsatz:

Diese drei Gefahrengruppen werden je nach Zugehörigkeit des ABC-Gefahrstoffes mit dem Buchstaben A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.

3. Radioaktive Gefahrenbereiche

Die Einteilung von radioaktiven Gefahrenbereichen oder Laboren erfolgt nach der Feuerwehrdienstvorschrift 500 durch den Fachdienst Feuerwehr als zuständige Brandschutzdienststelle in die Gefahrengruppen I bis III.

Die Kennzeichnung der Räume (siehe Anlage 2) erfolgt in Form von Hinweisschildern mit der Aufschrift:

- **“Feuerwehr! Gefahrengruppe I“**,
- **“Feuerwehr! Gefahrengruppe II“** und
- **“Feuerwehr! Gefahrengruppe III“**.

Zusätzlich sind Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen von radioaktiven Stoffen auf Grundlage der §§ 91 und 92 der Strahlenschutzverordnung deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Strahlenzeichen (siehe Anlage 2) in ausreichender Anzahl zu kennzeichnen. Es wird – mit Ausnahme von Kontrollbereichen und Sperrbereichen – auf die Worte „*Vorsicht – Strahlung*“, „*Radioaktiv*“, „*Kernbrennstoffe*“ oder „*Kontamination*“ verwiesen.

Hochradioaktive Strahlenquellen sind zusätzlich neben dem Strahlenzeichen mit einer unverwechselbaren Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

4. Biologische Gefahrenbereiche

Die Einteilung von biologischen Gefahrenbereichen oder Laboren erfolgt nach Biostoffverordnung in Schutzstufen (S1 – S4) oder Risikogruppen (R1 – R4), bzw. nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung in Sicherheitsstufen (S1 – S4). Die Kennzeichnung für die Feuerwehr (siehe Anlage 3) erfolgt über Hinweisschilder mit der Aufschrift:

- **“BIO I“** für Labore S1 oder Tierställe S1, bzw. Bereiche der Risikogruppe 1,
- **“BIO II“** für Labore S2 oder Tierställe S2, bzw. Bereiche der Risikogruppe 2 und 3** und
- **“BIO III“** für Labore S3 oder Tierställe S4, bzw. Bereiche der Risikogruppe 3 und 4.

Ebenfalls ist auf der Grundlage des § 10 der Biostoffverordnung in den Schutzstufen 2, 3 und 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie das Symbol für Biogefährdung zu nutzen. Räume bzw. Bereiche der Schutzstufen 2, 3 und 4 sind nach § 11 der Biostoffverordnung zusätzlich mit der Bezeichnung der Schutzstufe zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnungspflichten nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung sind entsprechend zu beachten.

5. Chemische Gefahrenbereiche

Für Labore oder Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen besteht keine rechtliche Kennzeichnungspflicht. Zur Sicherheit der Beschäftigten sowie für Einsatzkräfte sollen Feuerwehrläne und Bereiche, bzw. Labore beim Vorhandensein von chemischen Gefahrstoffen ausreichend gekennzeichnet werden. Als Zuordnungsgrundlage für Gefahrstoffe sind die TRGS 509 sowie die TRGS 510 zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung für die Feuerwehr (siehe Anlage 4) erfolgt über Hinweisschilder mit der Aufschrift:

„C I“ für Gefahrengruppe IC

Bereiche, in denen

- mit Haushaltschemikalien in Mengen bis einschließlich 1 000 kg umgegangen wird, oder die dort lagern und wo besondere chemische Gefahren nicht zu erwarten sind;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 3 und 4 eingestuft oder der Verpackungsgruppe III nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern.

Des Weiteren kann eine Kennzeichnung in besonderen Fällen oder auf Anweisung der Feuerwehr angewiesen werden.

„C II“ für Gefahrengruppe IIC

Bereiche, in denen

- C-Gefahrstoffe in Mengen über 1 000 kg gelagert werden;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 2 eingestuft oder der Verpackungsgruppe II nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;
- Industriechemikalien in laborüblichen Mengen vorhanden sind;

und Anlagen wie

- Läger mit größeren Mengen handelsüblicher Produkte, von denen bekannt ist, dass sie im Brandfall C-Gefahrstoffe freisetzen können;
- Speditionsräger mit Mischlagerung verschiedener gefährlicher Stoffe;
- Schwimmbäder mit Chloranlage;
- Kühlenanlagen mit Ammoniak als Kühlmittel.

„C III“ für Gefahrengruppe IIIC

Bereiche, in denen

- sehr große Mengen gefährlicher Chemikalien gelagert werden (z. B. Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger);
- in denen Sprengstoffe erzeugt, gelagert, weiterverarbeitet oder eingesetzt werden;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 0 und 1 nach ADR/RID/GGVSEB eingestuft oder der Verpackungsgruppe I nach ADR/RID/GGVSEB zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;

sowie

- Betriebsbereiche nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV);
- militärische Anlagen und Bereiche, in denen Munition und/oder Kampfstoffe vorhanden sind;
- sonstige Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich macht.

Für die Zuordnung einer Anlage oder eines entsprechenden Bereiches zu einer Gefahrengruppe ist immer die Gesamtbeurteilung im Hinblick auf eine potentielle Einsatzstelle notwendig.

Dabei sind zu berücksichtigen:

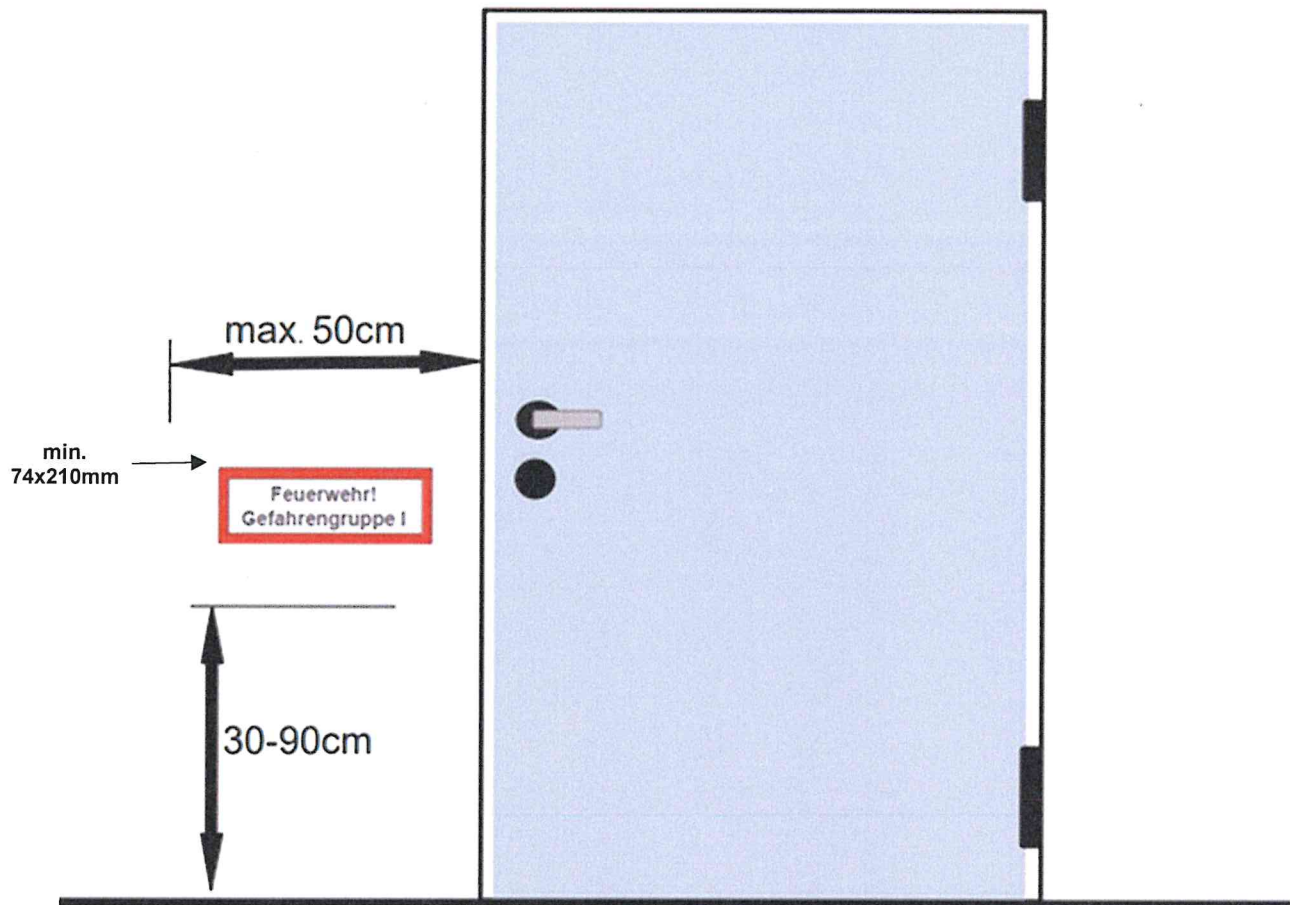
1. die Merkmale der Gefahrengruppen IC bis IIIC in Bezug auf die eingesetzten Stoffe;
2. die baulichen Gegebenheiten;
3. die Betriebsart (Lagerung, Umschlag und Lagerung, Weiterverarbeitung etc.).

Es ist daher möglich, dass aufgrund der Gesamtbeurteilung Anlagen oder entsprechende Bereiche einer anderen, in der Regel höheren, Gefahrengruppe zugeordnet werden, als dieses nach dem Inventar an C-Gefahrstoffen, wie bei den Gefahrengruppen IC bis IIIC aufgeführt, notwendig gewesen wäre. Eine Einordnung in eine höhere Gefahrengruppe ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn eine große Anzahl an verschiedenen C-Gefahrstoffen vorhanden ist oder weitere Gefahren bestehen.

Die Einteilung von Bereichen der möglichen Einsatzstellen und der daraus resultierenden Zuordnung von entsprechenden Einsatzkräften ist immer unter dem Aspekt der für den Ersteinsatz notwendigen Mittel zu sehen.

Anlage 1 – Anbringung von Hinweisschildern

Beispiel:



Anlage 2 – Kennzeichnung A-Gefahren

A-Gefahren (Feuerwehrkennzeichnung und Strahlenzeichen)



Anlage 3 – Kennzeichnung B-Gefahren

B-Gefahren (Feuerwehrkennzeichnung und Risikogruppen)



Symbol für Biogefährdung nach Anlage 1 der Biostoffverordnung



Anlage 4 – Kennzeichnung C-Gefahren

C-Gefahren (Kennzeichnung von Gefahrengruppen)

